

KARL-WILHELM WELWEI

ZUR „HERRSCHAFTSTERMINOLOGIE“ IN DER QUADRUPELALLIANZ VON 420 v.
CHR.

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 111 (1996) 88–92

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUR „HERRSCHAFTSTERMINOLOGIE“ IN DER QUADRUPELALLIANZ
VON 420 V. CHR.

In verschiedenen athenischen Dokumenten werden die Städte des ersten Delisch-Attischen Seebundes als πόλεις ὧν (bzw. ὄσων) Ἀθηναῖοι κρατοῦσιν (bzw. ἄρχουσιν) bezeichnet.¹ In der Forschungsdiskussion über die athenische Seebundpolitik gilt diese Formel vielfach als eine bald nach 450/49 v. Chr. eingeführte Neuerung, die zwar die ältere Bezeichnung οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι nicht gänzlich verdrängt habe, gleichwohl aber als Bestandteil einer Mitte des 5. Jahrhunderts sich entwickelnden spezifisch athenischen „Herrschaftsterminologie“ zu werten und als Ausdruck eines tiefgreifenden Wandels im Verhältnis der Athener zu ihren Symmachoi zu verstehen sei.² Als früheste Belege für jene neuen Formulierungen werden durchweg zwei athenische Proxeniebeschlüsse genannt,³ die vor allem aufgrund der Schreibung des dreigestrichenen Sigma in die Zeit kurz nach Mitte des 5. Jahrhunderts datiert wurden. Diese historische Einordnung der betreffenden Inschriften basiert bekanntlich auf der Annahme einer Reihe von Epigraphikern, daß diese Buchstabenform bald nach 445 in offiziellen Urkunden nicht mehr verwendet worden sei. H. B. Mattingly hat dieser These seit Jahrzehnten in einer Reihe von Abhandlungen energisch widersprochen.⁴ Seine diesbezüglichen Argumente dürften nunmehr durch M. Chambers, R. Galluci und P. Spanos bestätigt worden sein, die wahrscheinlich machen konnten, daß der athenische Vertrag mit Egesta, in dessen inschriftlicher Fassung das dreigestrichene Sigma erscheint, erst 418/17 geschlossen wurde.⁵

Dieser neue Sachverhalt erfordert unter anderem auch eine Überprüfung der eingangs genannten Bezeichnung der Seebundstaaten als πόλεις ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν sowie einer ähnlichen Formel, die οἱ σύμμαχοι ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν lautet. Die zuerst genannte Wendung ist für die zwanziger Jahre des 5. Jahrhunderts durch mehrere Dokumente eindeutig belegt.⁶ Eine Frühdatierung der erwähnten

¹ IG I³ 19,9 (= I² 28 a); I³ 27,14 f. (= I² 27); I³ 55,23 f. (= I² 55, vgl. SEG XIV 7,12–14); I³ 156,5 f., 14 f. (= I² 56, vgl. G. F. Hill, Sources for Greek History between the Persian and the Peloponnesian War. A New Edition by R. Meiggs and A. Andrewes, Oxford 1962, B 80,5 f., 4 f.); I³ 161,1 f. (= II² 38, vgl. SEG X 99,1 f.); I³ 174,15 f. (= I² 93 a); I³ 175,8 (= I² 93 b); vgl. ferner R. Meiggs – D. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C., Oxford 1969 (1975, rev. ed. 1988, im folgenden GHI), Nr. 80,17: ἄλλοθί πο ὧν Ἀθηναῖοι κρατοῦσιν, und Thuk. V 18,7: ἄλλοθί που ὄσης Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν.

² Repräsentativ für die skizzierte Interpretation sind R. Meiggs, The Athenian Empire, Oxford 1972, 152 ff., 171, 425 ff., und W. Schuller, Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund, Berlin – New York 1974, 120 ff. – Vgl. ferner etwa H. Nesselhauf, Untersuchungen zur Geschichte der delisch-attischen Symmachie, Klio Beiheft 30, NF 17, Leipzig 1933, 1 ff.; W. Kolbe, Die Anfänge der attischen Arché, Hermes 73, 1938, 249 ff.; D. Kagan, The Outbreak of the Peloponnesian War, Ithaca – London 1969, 98 ff.; J. M. Balcer, The Athenian Regulations for Chalkis. Studies in Athenian Imperial Law, Historia Einzelschr. 33, Wiesbaden 1978, 12; R. Klein, Die innenpolitische Gegnerschaft gegen Perikles, in: G. Wirth (Hrsg.), Perikles und seine Zeit, Wege der Forschung 412, Darmstadt 1979, 499. Zur Anwendung des Herrschaftsbegriffs auf die athenische Hegemonie vgl. B. Smarczyk, Untersuchungen zur Religionspolitik und politischen Propaganda Athens im Delisch-Attischen Seebund, München 1990, 15–19.

³ IG I³ 19 und 27 (oben Anm. 1).

⁴ Aus der Serie dieser Untersuchungen seien genannt: H. B. Mattingly, The Athenian Coinage Decree, Historia 10, 1961, 148–188; Periclean Imperialism, in: Ancient Society and Institutions. Studies pres. to V. Ehrenberg, Oxford 1966, 193–223; Athenian Finance in the Peloponnesian War, BCH 92, 1968, 479 ff.; The Language of Athenian Imperialism, Epigraphica 36, 1974, 33–51. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Mattinglys Herabdatierung des Münzdekrets und des Kleiniasdekrets, die er in den Kontext der „Kleonschatzung“ einzuordnen sucht. Weitgehend zustimmend zu den Datierungsvorschlägen Mattinglys äußern sich u. a. K. Meister, Die Ungeschichtlichkeit des Kalliasfriedens und deren historische Folgen, Wiesbaden 1982, 114 f.; S. Cataldi, La democrazia ateniese e gli alleati, Padua 1984, 80, 161, 164 f.; Ch. W. Fornara – L. J. Samons II, Athens from Cleisthenes to Pericles, Berkeley – Los Angeles – Oxford 1991, 98 ff., 179 ff.

⁵ M. H. Chambers – R. Gallucci – P. Spanos, Athens' Alliance with Egesta in the Year of Antiphon, ZPE 83, 1990, 38–65.

⁶ Mattingly, BCH 92, 1968, 479 ff.; vgl. oben Anm. 4.

Proxenedekrete IG I³ 19 und 27 ist hingegen wenig wahrscheinlich. Wenn die Formel αἱ πόλεις ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν tatsächlich einer amtlichen „hochoffiziellen“ Herrschaftsterminologie zuzuordnen ist,⁷ war sie jedenfalls nicht endgültig fixiert, sondern durchaus variabel. Anstelle des Begriffs „Poleis“ wird der Terminus „Symmachoi“ in einem entsprechenden Formular des von Thukydides V 47 relativ wortgetreu referierten Vertrages zwischen Athen und den Argivern, Mantineiern und Eleiern aus dem Jahre 420 für uns erstmals greifbar. Von dem originalen Dokument ist zwar lediglich die rechte Seite einer in Athen in der Nähe des Dionysostheaters gefundenen Marmorstele erhalten.⁸ Es besteht aber kein Zweifel, daß Thukydides V 47,2 eine hier relevante Stelle des Vertrages in der Form τοὺς συμμάχους ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι richtig zitiert hat. Dies wird durch Reste der inschriftlichen Fassung des Vertragstextes IG I³ 83, Z. 5 f. bestätigt. Unmittelbar darauf muß in Z. 6 die gleiche Formulierung im originalen Vertrag erneut verwendet worden sein, wie eine Rekonstruktion der Zeilenlänge der stoichedon geschriebenen Inschrift ergibt. Thukydides hat indes in diesem Fall die Worte ὧν ἄρχουσιν Ἀθηναῖοι nicht geschrieben. Eine substantielle Änderung ist diese Auslassung angesichts des vorausgehenden vollen Wortlautes der Formel natürlich nicht. Die Abweichungen des Textes bei Thukydides V 47 von den Resten der Inschrift sind im ganzen sehr gering.⁹

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß die Seebundstaaten in dem Vertrag nicht als „Untertanen“ bezeichnet werden, sondern nach wie vor offiziell als Bundesgenossen gelten.

In dem Vertrag wird aber nicht nur den Athenern, sondern auch den Argivern, Mantineiern und Eleiern eine Arché über ihre Symmachoi zugestanden.¹⁰ Dieser Aspekt ist in der bisherigen Diskussion über die sogenannte Herrschaftsterminologie der Athener im ganzen wenig beachtet worden. Vor einiger Zeit haben Th. Pistorius und E. Baltrusch hierzu kurz Stellung genommen. Pistorius nimmt an, daß die Formel „den Beziehungen der drei peloponnesischen Staaten zu ihren jeweiligen Bundesgenossen vielleicht nicht gerecht wird“, während Baltrusch vermutet, daß sie nur für Athen galt.¹¹ In beiden Fällen wäre aber die Einbeziehung der Bundesgenossen der Argiver, Mantineier und Eleier in den Vertragstext schwer verständlich. Offenbar hielt man in diesen Poleis einen diesbezüglichen Hinweis für erforderlich oder zumindest für opportun. Jedenfalls wäre ohne eine allseitige Zustimmung der Vertrag kaum in dieser Form stipuliert worden. Zweifellos wurde in den vier vertragschließenden Gemeinwesen ein offizieller Hinweis auf die Arché der eigenen Polis über bestimmte Bundesgenossen nicht als anstößig empfunden. Die Begriffe ἀρχή und ἡγεμονία und die entsprechenden Verben waren

⁷ Dies vermutet Schuller, Herrschaft der Athener 121 mit Anm. 233, der annimmt, daß hier eine „brutale Benennung doch angeblich verbündeter und gleichberechtigter Städte“ durch die Athener vorliegt.

⁸ IG I³ 83; H. Bengtson, Die Staatsverträge des Altertums. Zweiter Band: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr., München 1962, Nr. 193 (im folgenden StV). Vgl. auch C. Gallazzi, ZPE 49, 1982, 39–41. Zum historischen Kontext vgl. D. Kagan, The Peace of Nicias and the Sicilian Expedition, Ithaca – London 1981, 60 ff.; A. Andrewes, CAH V, 21992, 433 ff. Zur Analyse des Vertragsformulars insgesamt sowie zum Vertragsinhalt vgl. P. Bonk, Defensiv- und Offensivklauseln in griechischen Symmachieverträgen, Diss. Bonn 1974, 55–58; Th. Pistorius, Hegemoniestreben und Autonomiesicherung in der griechischen Vertragspolitik klassischer und hellenistischer Zeit, Frankfurt a.M. – Bern – New York 1985, 11–13; E. Baltrusch, Symmachie und Spondai. Untersuchungen zum griechischen Völkerrecht der archaischen und klassischen Zeit (8.–5. Jahrhundert v. Chr.), Berlin – New York 1994, 76–82. – Der Vertrag wurde in allen beteiligten Poleis beschworen. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß sich beim Abschluß dieser Symmachie Athen einerseits und der bereits bestehende Dreibund Argos, Mantinea und Elis andererseits als zwei Parteien gegenüberstanden. Für das Vertragsinstrument als solches ist dieses Problem freilich nur von untergeordneter Bedeutung, wie Andrewes, in: A. W. Gomme – A. Andrewes – K. J. Dover, A Historical Commentary on Thucydides, IV, Oxford 1970, 55, mit Recht betont.

⁹ Vgl. W. Larfeld, Griechische Epigraphik, München 31914, 11 f.

¹⁰ Dies impliziert die Wendung ζύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν ἑκάτεροι bzw. ἕκαστοι Thuk. V 47,1 und 6 (= IG I³ 83, Z. 3 und 19). Sie fehlt allerdings zweimal Thuk. V 47,2 (= Z. 5 u. 6 der Inschrift) sowie 47,8 (= Z. 26). Bereits A. Kirchhoff, Thukydides und sein Urkundenmaterial. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte seines Werkes, Berlin 1895, ND Darmstadt 1968, 89, hat dies mit dem „Streben nach möglichster Kürze des Ausdruckes“ erklärt.

¹¹ Pistorius, Hegemoniestreben 12 f.; Baltrusch, Symmachie 77, Anm. 423.

in vielen Fällen gewissermaßen austauschbar.¹² Sie konnten insofern gegebenenfalls synonym verwendet und sowohl auf ein militärisches Oberkommando als auch auf eine politische Führung in einem Bündnissystem bezogen werden. Im Delisch-Attischen Seebund entsprach dem militärischen Kommando natürlich die politische Dominanz der Vormacht Athen. Daß aber der Begriff der ἀρχή bzw. die Bezeichnung der athenischen Symmachoi als „Städte, über die die Athener Gewalt haben“ (κρατούσιν) oder „herrschen“ (ἄρχουσιν), nicht einfach als „brutale Benennung“ faktischer Machtverhältnisse zu werten ist, wird gerade dadurch verdeutlicht, daß diese Formel auch auf Argos, Mantinea und Elis übertragen wurde, als diese drei Gemeinwesen 420 ein Bündnis mit Athen eingingen. Der Text des Vertrages blieb nicht geheim, so daß die Möglichkeit bestanden hätte, die fragliche Formel propagandistisch gegen alle vier Vertragspartner auszuwerten, wenn sie allgemein als Ärgernis gegolten hätte. Es ist anzunehmen, daß die Vertragspartner in diesem Fall ein anderes Formular verwendet hätten, um ihre jeweiligen Bundesgenossen in das neue Bündnis einzubeziehen.

In bezug auf Athen leuchtet es ohne weiteres ein, daß die Formel auch dem unterschiedlichen Status damaliger athenischer Bundesgenossen Rechnung trug. Als die Athener die neue Symmachie mit Argos, Mantinea und Elis schlossen, waren sie formal noch durch einen etwa im Mai 421 eingegangenen und auf fünfzig Jahre terminierten Defensivvertrag mit den Spartanern verbündet, die natürlich ebenso wie die gleichfalls mit Athen verbündeten Kerkyraier von jener Kategorie von Symmachoi, ὧν Ἀθηναῖοι ἄρχουσιν, zu differenzieren sind.

Desgleichen waren die Argiver unterschiedliche Vertragsverhältnisse eingegangen. Einerseits bestand beim Abschluß der Quadrupelallianz 420 weiterhin eine Symmachie der Argiver mit den Korinthern, die aber dem peloponnesischen Dreibund nicht beigetreten waren und sich ihrerseits wieder an Sparta anschlossen (Thuk. V 48,3). Andererseits hatten die Argiver aber auch gewisse „untergeordnete Bundesgenossen“. Hierzu gehörten zur Zeit des Nikiasfriedens zweifellos Orneai und Kleonai. Beide Poleis kämpften 418 in der Schlacht bei Mantinea auf argivischer Seite gegen Sparta (Thuk. V 67,2. 72,4. 74,3).¹³ Hingegen galten die kretischen Poleis Knossos und Tylissos, die um 450 ein Bündnis mit Argos geschlossen hatten, offenbar nicht als „Städte, über die die Argiver herrschen“.¹⁴ Zudem zählten jene ehemals selbständigen Siedlungen in der Argolis, die im Zuge der argivischen Expansion im 5. Jahrhundert in das Territorium von Argos inkorporiert wurden, nach Thukydides nicht zu den Verbün-

¹² R. L. Winton, MH 38, 1981, 147–152; vgl. K.-E. Petzold, Historia 43, 1994, 13, Anm. 106.

¹³ Dazu vor allem F. Gschnitzer, Abhängige Orte im griechischen Altertum, Zetemata Heft 17, München 1958, 70 ff. Vgl. auch M. Piérart – J. P. Thalmann, Études Argiennes, BCH Suppl. VI, Athen 1981, 265 f.; Pistorius, Hegemoniestreben 13, Anm. 19.

¹⁴ Dieses Vertragsverhältnis ist aus einem um 450 v. Chr. getroffenen Abkommen zwischen Knossos und Tylissos zu erschließen, an dem Argos beteiligt war (Bengtson, StV II Nr. 148). Mit der diesbezüglichen Urkunde aus Argos ist offensichtlich auch ein in Tylissos gefundener Vertrag zwischen dieser Polis und Knossos zu verbinden (Bengtson, StV II Nr. 147). U. Kahrstedt, Zwei Urkunden zur Geschichte von Argos und Kreta in der Pentekontaetie, Klio 34, 1942, 72–91, vermutete, daß Tylissos zum Zeitpunkt des Vertrages den Status einer argivischen Außenbesitzung mit lokaler Selbstverwaltung hatte und Knossos in eine Symmachie unter der Führung von Argos eingetreten war. Auch Gschnitzer, Abhängige Orte 44–48, versteht aufgrund jenes Abkommens Tylissos als „Besitzung“ und Knossos als Vertragspartner von Argos. Wahrscheinlich befand sich aber Tylissos ebensowenig wie Knossos in strikter Abhängigkeit von Argos. Die beiden kretischen Städte gehörten vermutlich zu einem Bund unter argivischer Hegemonie. Vgl. A. J. Graham, Colony and Mother City in Ancient Greece, Manchester 1964, 235 ff.; Meiggs – Lewis GHI, S. 104 f.; Bonk, Defensiv- und Offensivklauseln 27. – Baltrusch, Symmachie, 68 f., der keinen regelrechten Bündnisvertrag annimmt, sondern ein Schiedsurteil der Argiver vermutet (vgl. L. Piccirilli, Gli arbitrati interstatali greci, Pisa 1973, 82 ff.), datiert das Abkommen „auf das Ende des 5. Jh.s“. Zu beachten ist jedoch, daß der Stein in Argos nach der Angabe am Schluß der Inschrift (StV II 148, Z. 23) „unter König Melantas“ aufgestellt wurde. Dies ist der letzte Beleg für einen argivischen Basileus. In der Quadrupelallianz von 420 wird der Basileus nicht mehr unter den Funktionsträgern genannt, die in Argos den Vertrag zu beschwören hatten. Vgl. M. Wörle, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jh. v. Chr., Diss. Erlangen–Nürnberg 1964, 83 ff.; P. Carlier, La royauté en Grèce avant Alexandre, Straßburg 1984, 381 ff. Unklar sind die Funktionen eines jetzt in einer Gefallenliste (Ende 5./Anfang 4. Jh.) belegten argivischen προβασιλεύς. Vgl. C. Kritzas, in: Στήλη. Mélanges N. Kontoleon, Athen 1980, 497 ff.

deten dieser Polis in der Schlacht bei Mantinea.¹⁵ Ob es sich bei diesen Plätzen um Orte handelte, deren Bewohner in der späteren Überlieferung Perioikoi genannt werden,¹⁶ muß dahingestellt bleiben.¹⁷ Möglicherweise waren auch ehemals minderberechtigte Bewohner der argivischen Chora, die im frühen 5. Jahrhundert (nach der Schlacht bei Sepeia?) das Vollbürgerrecht in Argos erhalten hatten, als Perioikoi bezeichnet worden.¹⁸ Landbewohner auf dem erweiterten argivischen Territorium galten aber schwerlich als Symmachoi, gleichgültig, ob sie früher Perioikoi oder Argiver minderen Rechts waren.

Einen anderen Status als die in Argos eingebürgerten ehemaligen Perioiken von vermutlich unterschiedlicher Herkunft hatten um 420 jedenfalls die Bewohner der sog. Perioikengemeinden der Eleier. Die von Thukydides II 25,3 unter den Sammelbegriff περιοικίς Ἠλείων subsumierten Orte waren zwar offenbar gleichfalls ehemals eigenständige Gemeinwesen, die von den Eleiern unterworfen worden waren; sie blieben aber faktisch deren „Untertanen“ und wurden nicht in das Gemeinwesen Elis eingegliedert, wie aus dem Bericht Xenophons Hell. III 2,23 über ein spartanisches Ultimatum an die Eleier 402 v. Chr. klar hervorgeht.¹⁹ In ihrer Entgegnung auf die spartanische Forderung beriefen sich die Eleier damals auf das Kriegsrecht des Siegers, das sie in jenen Orten besäßen. Achtzehn Jahre früher werden die Eleier in dem Vertrag mit Athen darauf bestanden haben, daß die betreffenden Siedlungen ihre Bundesgenossen seien. Sie haben jedenfalls ebenso wie die drei anderen Partner der neuen Quadrupelallianz für sich in Anspruch genommen, politisch und militärisch die Vormacht einer Symmachie zu sein. Prestige Gründe mögen hierbei eine Rolle gespielt haben.

Dies gilt zweifellos auch für die Mantineier, die 418 v. Chr. in der nach ihrer Polis benannten Schlacht „Arkader“ als Symmachoi zur Verfügung hatten (Thuk. V 67,2). Diese Arkader stammten freilich wohl nur aus der nördlichen Mainalia, denn die Mantineier waren 421 v. Chr. von den Spartanern gezwungen worden, auf ihre ἀρχή in der Parrhasia zu verzichten (Thuk. V 29,1. 33).²⁰ Im Winter 418/17 mußten die Mantineier dann auch die bis dahin noch zu ihrer ἀρχή gehörenden Siedlungen in der nördlichen Mainalia aufgeben (Thuk. V 81,1).

Gemeinsames Merkmal der Abhängigkeitsverhältnisse, in der sich die als „Beherrschte“ eingestuft Symmachoi der Vertragspartner der Quadrupelallianz von 420 v. Chr. befanden, war ihre Verpflichtung zu unbedingter militärischer und politischer Unterordnung unter die jeweilige Hegemonialmacht. Die vier Vertragspartner konzidierten sich gegenseitig τὸ ἴσον τῆς ἡγεμονίας im Fall eines Beschlusses über gemeinsame Kriegführung. Da im Prinzip für ihre jeweils untergeordneten Symmachoi auch der Zwang zur Heeresfolge gegenüber ihrem Hegemon bestand, waren letztere gleichsam automatisch in das Kriegsgeschehen einbezogen, ohne an einer diesbezüglichen Beschlußfassung beteiligt zu werden. Nun konnte freilich im ersten Attischen Seebund bekanntlich die Verpflichtung der athenischen Symmachoi zur Stellung von Schiffen und Mannschaften durch kontinuierliche Phoroszahlungen zumindest prinzipiell abgelöst werden. Zudem waren im Seebund die athenischen Symmachoi ursprünglich an der politischen Entscheidungsfindung bis zu einem gewissen Grade beteiligt, denn die militärischen Unternehmungen erfolgten auf der Basis gemeinsamer Beratungen in Synoden auf Delos. Das Ende dieser Zusammenkünfte läßt sich zeitlich nicht mehr enger eingrenzen, war aber sicherlich ein wesentlicher Teilaspekt des Übergangs zu jener von Thukydides I 76,1 als ἄρχειν ἐγκρατῶς bezeichneten Form „straffer“ politischer Führung Athens. Andererseits garantierte Athen auch nach dem Ende der

¹⁵ Gschnitzer, a.a.O. 81.

¹⁶ Vgl. Aristot. pol. 1303 a 8; Plut. mul. virt. 4 = mor. 245 F.

¹⁷ J. A. O. Larsen, RE 19,1 (1937) 834 s.v. Perioikoi, zählt auch die Orneatai und Kleonaioi zu den Perioikoi der Argiver. Wenn aber tatsächlich ehemalige argivische Perioikoi in Argos eingebürgert worden sind, schließt die Gleichstellung der abhängigen Symmachoi der vier Vertragspartner 420 v. Chr. eine Identifizierung der Eingebürgerten mit den Orneatai und Kleonaioi aus.

¹⁸ Vgl. D. Lotze, Zur Verfassung von Argos nach der Schlacht bei Sepeia, Chiron 1, 1971, 95–114.

¹⁹ Gschnitzer, a.a.O. 16.

²⁰ Vgl. Gomme – Andrewes – Dover, Commentary IV 24, 31 ff.; Baltrusch, Symmachie 183.

Synoden auf Delos den Mitgliedstaaten des Seebundes natürlich nach wie vor Schutz vor persischer Intervention und Expansion. Der Hegemon entsprach insofern weiterhin in seiner Politik den ursprünglichen Zielen des Bundes.

Genese und Struktur der sogenannten ἀρχαί der Vertragspartner Athens in der Quadrupelallianz des Jahres 420 waren demgegenüber ganz anderer Art. Sie waren durch Expansion und Eroberung entstanden, und jene als Symmachoi bezeichneten Siedlungen, über die nach dem damaligen Vertragstext die Argiver, Mantineier und Eleier herrschten, waren abhängige Orte im engeren Sinne. Es gab keine entsprechende klare Typologie zur Differenzierung unterschiedlicher Formen der Unterordnung unter eine dominierende Polis, doch dürfte deutlich geworden sein, daß die in der altertumswissenschaftlichen Forschung vielfach inkriminierte Formel αἱ πόλεις (bzw. οἱ σύμμαχοι) ὧν Ἀθηναῖοι κρατοῦσιν (bzw. ἄρχουσιν) nicht pauschal als Ausdruck einer geradezu „brutalen“ Bezeichnung faktischer Machtverhältnisse gewertet werden sollte. Sie ist vor dem Peloponnesischen Krieg nicht eindeutig nachweisbar²¹ und kann daher nicht als zusätzliches Argument für die verbreitete, aber zweifellos in vielfacher Hinsicht zu modifizierende These dienen, daß die Einstellung der Kampfhandlungen gegen Persien zugleich auch eine entscheidende Phase in der Entwicklung des ersten Delisch-Attischen Seebundes zu einer athenischen Arché einleitete.²² Das fragliche Formular war im Peloponnesischen Krieg durchaus geeignet, die weiterhin als athenische Symmachoi bezeichneten Mitgliedstaaten des Seebundes von anderen Bundesgenossen der Athener zu unterscheiden. Allem Anschein nach wurde diese „neue“ Terminologie erst gebräuchlich, als die Allianzen der Athener durch den Gang der Ereignisse im Peloponnesischen Krieg komplexer wurden.

Ruhr-Universität Bochum

Karl-Wilhelm Welwei

²¹ Das gleiche gilt für die Bezeichnung phorospflichtiger Bundesgenossen als ὑπήκοοι („Untertanen“); der Terminus wurde im übrigen nicht im offiziellen Sprachgebrauch verwendet.

²² Daß Athen Austrittsversuche aus dem Seebund mit Waffengewalt zu unterbinden versuchte, erklärt sich natürlich aus dem Bestreben, eine Erosion der Symmachie mit allen Mitteln zu verhindern. Diese Entwicklung begann aber nach Thukydides I 98,4 bereits mit der Unterwerfung von Naxos. Insgesamt gesehen waren die Athener in der Pentekontaetie bemüht, rebellierende Bundesgenossen durch eine Reihe von abgestuften Maßnahmen wieder in ihre Symmachie zu integrieren.